



International Bilingual Montessori School (ibms) e. V.

Satzung

in der Fassung vom 25.10.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "International Bilingual Montessori School (ibms) e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der mehrsprachigen Erziehung und Bildung in Frankfurt am Main. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein Träger der International Bilingual Montessori School (ibms) mit zweisprachigem Kinderhaus und Grundschule ist.
- (3) Der Verein orientiert sich an den pädagogischen Prinzipien von Maria Montessori (Prinzip der Erziehung vom Kind von seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten aus; Betonung der Eigenständigkeit des kindlichen Lernens; Leben und Lernen in interaktiven altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen kooperatives Sozialverhalten entwickelt wird; Teilnehmende Beobachtung durch die Erzieher mit Hilfe und Erklärung).
- (4) Der Verein kann andere Einrichtungen unterstützen und fördern, soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften und Träger der Jugendhilfe handelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist per E-Mail oder schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, den Beruf, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten, sowie die Angabe, ob der Antragsteller Kinder an der ibms hat oder hatte oder an der ibms beschäftigt ist oder war. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller per E-Mail oder schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (a) Der Austritt ist per E-Mail oder schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
 - (b) Die Streichung von der Mitgliederliste ist durch Beschluss des Vorstands möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und seit der zweiten Mahnung mindestens vier Wochen verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen.
 - (c) Der Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Vorstands möglich, wenn das Mitglied gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins grob verstößt. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied angemessene Gelegenheit zu geben, sich per E-Mail oder schriftlich oder durch Anhörung vor sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Beschluss des Vorstands über den Ausschluss per E-Mail oder schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss entscheidet; in diesem Fall ist die Wirkung des Ausschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung suspendiert.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, bei unterjährigem Eintritt oder Austritt in voller Höhe. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sollen durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung und

- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu bestimmen;
 - (b) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu wählen oder abuberufen;
 - (c) den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu entlasten;
 - (d) den Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen;
 - (e) bei Bedarf Revisoren zu bestellen; und
 - (f) Entscheidungen zu treffen, die ihr nach dieser Satzung im Übrigen ausdrücklich zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies per E-Mail oder schriftlich vom Vorstand fordert. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Soweit der Vorstand der Ergänzung der Tagesordnung nicht entspricht, kann das Mitglied, das die Ergänzung beantragt hat, verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Antrag.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, Redezeitbeschränkungen, die Schließung der Rednerliste und die Art der Abstimmung, insbesondere bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit gesetzlich oder nach dieser Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes

Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes Vereinsmitglied bevollmächtigt werden; jedes Vereinsmitglied kann jedoch höchstens zwei Stimmen zusätzlich zur eigenen Stimme vertreten.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf und sämtliche Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Bei Satzungsänderungen ist die gesamte geänderte Satzung dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht gleichzeitig von dem Verein angestellt sind.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem einzelnen Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis nach einer erfolgten Neuwahl der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen;
 - (b) die Mitgliederversammlung einzuberufen;
 - (c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - (d) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu billigen; die Buchführung zu prüfen; den Jahresbericht zu billigen;
 - (e) die Schulleiter/innen und die kaufmännischen Leiter/innen der ibms auszuwählen und zu überwachen; und
 - (f) die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten im Grundsatz ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ihnen erstattet werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von jedem der Vorstandsmitglieder per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden können. Die Einladung ist gleichzeitig an die Schulleiter/innen und die kaufmännischen Leiter/innen zu senden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei oder drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Beschlusswortlaut und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Die Beschlüsse sind bei den Akten des Vorstands aufzubewahren.

Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme zu einem Tagesordnungspunkt auch im Voraus schriftlich oder per E-Mail abgeben. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden sind.

- (2) Die Schulleiter/innen und die kaufmännischen Leiter/innen sollen an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, es sei denn, der Vorstand beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die die Stellung oder die Anstellungsverhältnisse einer dieser Personen unmittelbar betreffen. Die Schulleiter/innen und die kaufmännischen Leiter/innen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vorgenommen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge oder den Wert von Sachleistungen nicht zurück, soweit es sich nicht um Beträge handelt, deren Rückzahlung vor der Leistung schriftlich vereinbart wurde (z. B. Darlehen).